

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 8. März 1907.)

Der Bundesrat hat das von ihm unterm 6. Dezember 1894 erlassene Regulativ über den Veredlungsverkehr einer Revision unterzogen. Exemplare des neuen Regulativs werden demnächst bei der Zollverwaltung bezogen werden können.

(Vom 12. März 1907.)

Zum Adjutanten des Schützenbataillons 3 wird ernannt:
Schützenhauptmann Friedrich von Erlach, von Bern, in Stans.

Zum Kommandanten der Guidenkompanie 7 wird ernannt:
Kavalleriehauptmann Robert Hunkeler, von Altishofen (Luzern),
in Zofingen, bisher z. D.

Oberlieutenant Hugo Rüfli, Adjunkt der Fortverwaltung Andermatt, wird die nachgesuchte Entlassung unter Verdankung der geleisteten Dienste erteilt.

Der Bundesrat, in Ausführung von Art. 56 und 57 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank vom 6. Oktober 1905 und nach Einsicht der vom Bankrate der Nationalbank am 9. dies aufgestellten Wahlvorschläge, ernennt gemäss diesen Vorschlägen für die Dauer von 6 Jahren:

Zum Vorsteher des III. (Kontroll-) Departements des Direktoriums:

Herrn Aug. Burkhardt, von Basel, zurzeit Direktor der Basler Kantonalbank.

Zum Direktor der Zweiganstalt Basel:

Herrn Karl Henrici-Veillard, von Basel, zurzeit Subdirektor der Bank in Basel.

Zum Direktor der Zweiganstalt Bern:

Herrn Emil Marti, von Aarwangen und Lauwil, zurzeit Direktor der Basellandschaftlichen Kantonalbank.

Zum Direktor der Zweiganstalt Genf:

Herrn Eugène Mussard, von Genf, zurzeit Subdirektor der Banque du Commerce.

Zum Direktor der Zweiganstalt St. Gallen:

Herrn Paul Gyga, von St. Gallen, zurzeit Direktor der Bank in St. Gallen.

Zum Direktor der Zweiganstalt Zürich:

Herrn Alfred Fäsi, von Zürich, zuletzt Subdirektor der Filiale St. Petersburg des Crédit Lyonnais.

Mit Note vom 8. dies gibt die niederländische Gesandtschaft Kenntnis von dem am 26. Januar 1907 erfolgten Beitritt der Vereinigten Staaten von Brasilien zu der im Haag am 29. Juli 1899 unterzeichneten Übereinkunft betreffend Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention auf den Seekrieg. Dieser Beitritt erstreckt sich jedoch nicht auf Art. 10 der Haager Übereinkunft.

Am 9. März abhin ist von dem Bundespräsidenten und dem italienischen Gesandten über die Deponierung der Ratifikationsurkunde betreffend den Beitritt von Italien zur internationalen Konvention für Erleichterung des Loses der im Kriege verwundeten und kranken Militärs, vom 6. Juli 1906, ein Protokoll unterzeichnet worden.

Dem Kanton Bern werden folgende Bundesbeiträge zugesichert:

- a. an die zu Fr. 8800 veranschlagten Kosten für die Korrektion der Birs beim Bois du Treuil, Gemeinden Courroux und Soyhières, 33 $\frac{1}{3}$ %, im Maximum Fr. 2933;
- b. an die zu Fr. 100,000 veranschlagten Kosten für die an der Gürbe auszuführenden Arbeiten: 50 %, im Maximum Fr. 50,000.

Vormundschaftsabkommen.

Bevormundung von Ausländern in der Schweiz.

Vormundschaftsabkommen.

Bevormundung von Schweizern im Ausland.

	Gründe für den Beginn der Vormundschaft (Art. 5 des Abkommens).	Gründe für die Beendigung der Vormundschaft (Art. 5 des Abkommens).	Behörden des Heimatstaates, die für die Anordnung der Vormundschaft über minderjährige Staatsangehörige im Ausland zuständig sind (Art. 1, 4 und 8 des Abkommens).	Zeitpunkt, in welchem die im Aufenthaltsstaat nach Art. 3 des Abkommens für einen Schweizerbürger angeordnete Vormundschaft endigt, wenn in der Schweiz eine neue Vormundschaft nach Art. 1 und 2 angeordnet wird (Art. 4, Abs. 3, des Abkommens).	Zuständige Behörden für die Anordnung und Führung einer Vormundschaft nach Art. 3 des Abkommens.	Zuständige Behörden für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen nach Art. 7 des Abkommens.
1. Deutsches Reich.	<p>a. Bei ehelichen Kindern: Wenn sie nicht unter elterlicher Gewalt stehen oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen befugt sind. (B. G. B., § 1773, Abs. 1, vgl. §§ 1676 ff., 1681 ff.).</p> <p>b. Bei unehelichen Kindern ist die Vormundschaft nach ihrer Geburt anzuordnen (B. G. B., §§ 1773, Abs. 1, 1707; für Kinder aus Putativheiraten vgl. B. G. B., §§ 1699 ff., 1771).</p> <p>c. Bei Minderjährigen, deren Familienstand nicht zu ermitteln ist, ist die Vormundschaft anzuordnen, sobald ihre Familienlosigkeit bekannt wird (B. G. B., § 1773, Abs. 2).</p> <p>Der Heiland (B. G. B., §§ 1687 ff.) und ebenso der Pfleger (B. G. B., §§ 1909 ff.) ist kein Vormund im Sinne des Abkommens.</p> <p>Die Vorschriften über die Pflegschaft kommen jedoch insoweit in Betracht, als die in Art. 7 des Abkommens vorgesehenen vorläufigen Massregeln gemäss B. G. B., § 1909, Abs. 3, auch in der Anordnung einer Pflegschaft bestehen können.</p>	<p>Wenn die in § 1773, B. G. B. für die Anordnung der Vormundschaft bestimmten Voraussetzungen wegfallen (B. G. B., § 1882).</p> <p>Bei der Legitimation durch nachfolgende Ehe endigt die Vormundschaft erst dann, wenn die Vaterschaft des Ehepartners durch ein zwischen ihm und dem Mündel ergangenes Urteil rechtskräftig festgestellt ist, oder die Aufhebung der Vormundschaft von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird (B. G. B., § 1883).</p> <p>Ist der Mündel verschollen, so endigt die Vormundschaft erst mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht. Wird der Mündel für tot erklärt, so endigt die Vormundschaft mit der Erlassung des Todeserklärungs ausserordentlichen Urteils (B. G. B., § 1884).</p>	<p>Das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Mündel seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes wird das zuständige Gericht, falls der Mündel einem Bundesstaat angehört, von der Landesjustizverwaltung, andernfalls von dem Reichskanzler bestimmt. (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Art. 35 und 36, vgl. Art. 46.)</p> <p>In Württemberg, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Hamburg die nach Art. 147 des Einf.-Gesetzes zum R. G. B. zuständigen, nicht gerichtlichen Vormundschaftsbehörden.</p>	<p>Der ältere Vormund ist zur Fortführung der Vormundschaft berechtigt, bis er von der Beendigung Kenntnis erlangt hat oder sie kennen muss (B. G. B., §§ 1893, Abs. 1, 1682).</p>	<p>Das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Mündel zu der Zeit, zu welcher die Anordnung der Vormundschaft erforderlich wird, seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt hat. Wird die Anordnung einer Vormundschaft über Geschwister erforderlich, die in den Bezirken verschiedener Vormundschaftsgerichte ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt haben, so ist, wenn für einen der Mündel eine Vormundschaft anhängig ist, das für dieses zuständige Gericht, andernfalls dasjenige Gericht in dessen Bezirk der jüngste Mündel seinen Wohnsitz hat, für alle Geschwister massgebend (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Art. 35-36).</p> <p>In Württemberg: Grundsätzlich das ordentliche Gemeinderormundschaftsgericht (Ausführungsgesetz zum B. G. B. vom 28. Juli 1899, Art. 41, 42, 51, 52).</p> <p>In Mecklenburg-Schwerin: In der Regel für die Städte und deren Gebiet die Magistraten, sowie die aus den Magistraten verordneten Waisenrichter; für das Gebiet der drei Landesklöster die Klosteramtsgerichte; für das Gebiet der Ritterschaft die Eigentümer und Nutzigentümer der ritterschaftlichen Landgüter (Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 9. April 1899, §§ 22 ff.).</p> <p>In Mecklenburg-Strelitz: In der Regel für die Städte (ausgenommen Schwanbeck, Schwichtenberg und Sandhagen) die Magistraten sowie die aus den Magistraten verordneten Waisenrichter und sonstigen Deputationen; für das Gebiet der Ritterschaft die Eigentümer und Nutzigentümer der ritterschaftlichen Landgüter (Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 9. April 1899, §§ 22 ff.).</p> <p>In Hamburg: Die der Senatskommission für die Justizverwaltung unterstellte Vormundschaftsbehörde (Gesetz betreffend die Vormundschaftsbehörde, vom 14. Juli 1899, §§ 1, 6 bis 9).</p>	<p>Die Amtsgerichte (B. G. B., § 1816; Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 14; Einführungsgesetz zum R. G. B., Art. 23, Abs. 2); in Württemberg, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, und in Hamburg die nach Art. 147 des Einf.-Gesetzes zum R. G. B. zuständigen Behörden.</p>
2. Belgien.	<p>1. Bei ehelichen Kindern die Auflösung der Ehe durch den Tod eines der Ehegatten (C. c., Art. 390); bei unehelichen Kindern die Geburt.</p> <p>2. Nachrichtlose Abwesenheit der Eltern nach Art. 142 und 143, C. c.</p>	<p>1. Tod des Mündels; 2. Verschollenheitsklärung des Mündels; 3. Volljährigkeit des Mündels (C. c., Art. 388, 488); 4. Emanzipation des Mündels (C. c., Art. 476 ss.).</p>	<p>Der vom zuständigen Friedensrichter (juge de paix) präsidierte Familienrat (C. c., Art. 405 ss., speziell Art. 406).</p>	<p>Wie in Frankreich (Code civil, Art. 405, 406).</p>	<p>1. Der Friedensrichter (juge de paix) für die Versiegelung der Erbschaft; 2. Der Staatsanwalt (procureur du Roi) kann beim Gericht die ihm dienlich scheinenden Massnahmen, insbes. die Ernennung eines provisorischen Beistandes (administrateur provisoire) beantragen; das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen. (Kreisschreiben des belgischen Justizministers, vom 10. Aug. 1905.)</p>	
3. Frankreich.	<p>1. Bei ehelichen Kindern: die Auflösung der Ehe durch den Tod des einen Ehegatten (C. c., Art. 390), bzw. der Tod eines der geschiedenen oder getrennten Ehegatten (Daloz, Code civil annoté Art. 303 n. 80-81; 390 n. 15-16); bei unehelichen Kindern die Geburt (Daloz, Art. 390 n. 17 ss.);</p> <p>2. Nachrichtlose Abwesenheit des Vaters bzw. der Mutter seit 6 Monaten, sofern die Mutter bzw. der Vater vor dem Eintritt der Abwesenheit verstorben ist oder vor der Abwesenheitsklärung (déclaration d'absence) stirbt (C. c., Art. 142, 143); über das Verhältnis nach erfolgter Abwesenheitsklärung spricht sich das Gesetz nicht aus. (Daloz, App. zu Art. 143);</p> <p>3) Verwirkung oder Entzug der väterlichen Gewalt nach Art. 335, Abs. 2, des C. pénal, und nach dem Gesetz vom 21. Juli 1889.</p>	<p>1. Tod des Mündels; 2. Verschollenheitsklärung des Mündels (Zacharie-Crome, Franz. Civilrecht, 8. A., III, 619 n. 1); 3. Volljährigkeit (C. c., Art. 388, 488); 4. Emanzipation des Mündels (C. c., Art. 476, ss.). Der einem emanzipierten Minderjährigen beigegebene Pfleger ist kein Vormund.</p>	<p>Die Vormundschaft des früheren Vormundes endigt mit dem Zeitpunkt, wo ihm die Ernennung des neuen Vormundes notifiziert wird; findet die Ernennung des neuen Vormundes in Gegenwart des früheren Vormundes statt, so endigt die ältere Vormundschaft mit diesem Tage (arg. C. c., Art. 418).</p>	<p>Der Familienrat (C. c., Art. 405); er wird, event. von Amtes wegen, durch den Friedensrichter zusammenberufen (C. c., Art. 406).</p>	<p>Die gleichen wie für die Anordnung der ordentl. Vormundschaft (vergl. insbesondere das Urteil des Appellationshofes Rennes, vom 23. April 1828, Daloz, Jurispr. générale v. Absence n. 563 n. 1 und das Urteil des Appellationshofes Paris, vom 28. Juli 1899).</p>	
4. Luxemburg.	<p>Wie in Belgien.</p>	<p>Wie in Belgien.</p>	<p>Der vom zuständigen Friedensrichter präsidierte Familienrat (C. c., Art. 405 ss.), die Beschlüsse des Familienrates können an das Kreisgericht (tribunal d'arrondissement) weitergezogen werden (C. proc. c., Art. 883).</p>	<p>Sobald der ältere Vormund von der Ernennung des neuen Vormundes in Kenntnis gesetzt wird.</p>	<p>Wie in Frankreich (C. c., Art. 405, 406).</p>	<p>Die Gemeindebehörden, die Regierung, oder besondere gerichtliche Bevollmächtigte.</p>
5. Niederlande.	<p>Wenn der Minderjährige nicht unter väterlicher Gewalt steht (Burgerlijk Wetboek, Art. 385).</p>	<p>1. Volljährigkeit, mit 21 Jahren (B. W., Art. 385); 2. Heirat des Minderjährigen (B. W., Art. 385); 3. wenn der Minderjährige wieder unter väterliche Gewalt tritt (B. W., Art. 386 b, Ziff. 1^o, 3^o); 4. bei unehelichen Kindern die Legitimation durch Heirat der Eltern (B. W., Art. 386 b, Ziff. 2; 329).</p>	<p>Der Richter des Bezirks, in welchem der Minderjährige seinen Wohnsitz hat, eventuell des Bezirks, in welchem er seinen letzten heimatischen Wohnsitz hatte, eventuell des ersten Bezirks von Amsterdam (B. Wetboek, Art. 417).</p>	<p>Der Erlass bezüglicher Bestimmungen ist in Aussicht genommen.</p>	<p>Der Bezirksrichter (Kantonregter) am Wohnort des Minderjährigen (Wetboek, Art. 417).</p>	<p>Keine besonderen Bestimmungen.</p>
6. Rumänien.	<p>Tod des Vaters oder der Mutter.</p>	<p>1. Volljährigkeit des Mündels. 2. Emanzipation des Mündels (durch Heirat; durch Erklärung seitens seines Vaters oder seiner Mutter vor Gericht, sofern der Minderjährige 18 Jahre alt ist; durch das Gericht auf Antrag des Familienrats, sofern der Minderjährige 20 Jahre alt ist).</p>	<p>Keine Bestimmungen.</p>	<p>Keine Bestimmungen.</p>	<p>Das rumänische Recht sieht für ausländische Minderjährige keine vorsorglichen Massnahmen vor.</p>	
7. Schweden.	<p>Regelmässig der Tod des Vaters oder der Mutter des Minderjährigen oder der Erwerb von Eigentum durch den Minderjährigen.</p>	<p>1. Volljährigkeit. 2. Für Minderjährige weiblichen Geschlechts die Heirat (Gesetz von 1734, Erbrecht, Kap. 19, §§ 1 und 3).</p>	<p>Das Gericht erster Instanz (bei Schweden von adeliger Geburt das Appellationsgericht).</p>	<p>Sobald das Vormundschaftsgericht von der Einsetzung der neuen Vormundschaft in Kenntnis gesetzt wird (Gesetz vom 8. Juli 1904, Kap. 4, § 4).</p>	<p>Das Gericht erster Instanz.</p>	<p>Das Gericht erster Instanz, resp. der Vorsitzende dieses Gerichts.</p>

Abkommen über Ehescheidung.
(Ehescheidungen von Ausländern in der Schweiz.)

	Ist Ehescheidung zulässig? (Art. 1, Abs. 1, des Abkommens).	Scheidungsgründe (Art. 2, Abs. 1, des Abkommens).	Ist Trennung von Tisch und Bett zulässig? (Art. 1, Abs. 2, des Abkommens).	Trennungsgründe (Art. 2, Abs. 2, des Abkommens).	Ist die Gerichtsbarkeit des Heimatstaats der Eheleute ausschliesslich zuständig für Scheidungs- oder Trennungsklagen? (Art. 5, Ziff. 2, des Abkommens).	Welches sind die Vorschriften über die Ladung eines Beklagten, die beobachtet werden müssen, damit das in einem andern Vertragsstaat ergangene Verurteil vom Heimatstaat anerkannt wird? (Art. 7 des Abkommens).
1. Deutsches Reich.	Zulässig.	<p>1. Ehebruch, Doppeltelche, oder widernatürliche Unzucht, sofern nicht der andere Ehegatte dem Ehebruch oder der strafbaren Handlung zustimmt oder sich der Teilnahme schuldig macht (B. G. B., § 1565).</p> <p>2. Nachstellung nach dem Leben (B. G. B., § 1566).</p> <p>3. Böswillige Verlassung (B. G. B., § 1567).</p> <p>4. Schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten (als solche gilt auch grobe Misshandlung), oder eheloses oder unsittliches Verhalten, sofern dadurch eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses herbeigeführt wurde, dass dem andern Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann (B. G. B., § 1568).</p> <p>Das Recht auf Scheidung aus den §§ 1565—1568 des B. G. B. erlischt durch Verzeihung (B. G. B., § 1570).</p> <p>Die Scheidungsklage aus den §§ 1565—1568 B. G. B. muss binnen 6 Monaten vom Zeitpunkt an, in dem der Ehegatte Kenntnis von dem Scheidungsgrund erhielt, erhoben werden. Die Klage ist ausgeschlossen, wenn seit dem Eintritt des Scheidungsgrundes mehr als 10 Jahre verstrichen sind (B. G. B., § 1571, Abs. 1, vgl. §§ 1571, Abs. 2—4 und 1572).</p> <p>5. Geisteskrankheit, sofern sie während der Ehe mindestens 3 Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, dass die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist (B. G. B., § 1569).</p> <p>6. Richterliche Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, sofern nicht nach Erlassung des Urteils die eheliche Gemeinschaft wieder hergestellt worden ist (B. G. B., § 1576).</p>	Nicht zulässig. Die „Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft“ (B. G. B., §§ 1575, 1576, 1586, 1587) wird nicht als Trennung von Tisch und Bett aufgefasst.		§ 606, Abs. 2, der deutschen Zivilprozessordnung schliesst nach der Annahme der kaiserlich deutschen Regierung die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte für die Scheidung einer Ehe zwischen deutschen Reichsangehörigen nicht aus, sofern der Ehemann seinen Wohnsitz in der Schweiz hat.	Die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts ist ausgeschlossen, wenn der unterlegene Beklagte ein Deutscher ist und sich auf den Prozess nicht eingelassen hat, sofern die den Prozess einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staat des Prozessgerichts in Person noch durch Gewährung deutscher Rechtsmittel zugestellt worden ist (C. Pr. O., § 328, Ziff. 2). <p>Die Bestimmungen der Ziff. 1, 3, 4, 5 des Art. 328 C. Pr. O. sind durch die Vorschriften des Abkommens ersetzt.</p>
2. Belgien.	Zulässig.	<p>1. Ehebruch der Frau (Code civil 229).</p> <p>2. Ehebruch des Mannes, sofern der Mann seine Beischläferin in dem gemeinschaftlichen Hause gehalten hat (C. c. 230).</p> <p>3. Nachstellung nach dem Leben (excès), Gewalttätigkeiten, Rohheiten oder grobe Misshandlung (séviées), oder schwere Kränkung (injures graves) (C. c. 231).</p> <p>4. Verurteilung zu einer entehrenden Strafe (C. c. 232).</p> <p>5. Wechselseitige und beharrliche Übereinstimmung der Eheleute, sofern der Mann über 25 Jahre und die Frau über 20 Jahre alt ist, die Ehe mehr als 2 und weniger als 20 Jahre gedauert, und die Frau noch nicht 45 Jahre alt ist (C. c. 233, 275 bis 294).</p> <p>6. Nach dreijähriger richterlicher Trennung (es sei denn, dass die Trennung wegen Ehebruchs der Frau ausgesprochen wurde) kann der im Trennungsprozess Beklagte die Scheidung verlangen, sofern nicht der Kläger in die sofortige Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft willigt (C. c. 310).</p>	Zulässig.	Die gleichen wie die Scheidungsgründe aus Art. 229, 230, 231, 232 C. c. (C. c. 306, 307).	Die Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit des Ortes, wo die Eheleute ihren Wohnsitz haben, ist nicht ausgeschlossen.	Keine besonderen Bestimmungen.
3. Frankreich.	Zulässig.	<p>1. Ehebruch (Code civil Art. 229, 230, Gesetz vom 27. Juli 1881, Art. 1).</p> <p>2. Nachstellung nach dem Leben des andern Ehegatten (excès), Gewalttätigkeiten, Rohheiten, grobe Misshandlung (séviées), oder schwere Kränkung (injures graves) (C. c. Art. 231).</p> <p>3. Verurteilung zu einer Leibes- und entehrenden Strafe (C. c. Art. 232, Gesetz vom 27. Juli 1884).</p> <p>Der Scheidungsklage aus C. c. Art. 229—232 kann die Einrede der nach den in der Klage angeführten Tatsachen erfolgten Versöhnung entgegengehalten werden (C. c. Art. 244, Gesetz vom 18. April 1886).</p> <p>4. Nach dreijähriger gerichtlicher Trennung von Tisch und Bett kann auf Verlangen eines der Ehegatten das Trennungsurteil in ein Scheidungsurteil umgewandelt werden (C. c. Art. 310, Gesetze vom 27. Juli 1884 und 18. April 1886).</p> <p>Das Scheidungsurteil muss in das Zivilstandsregister des Ortes, wo die Ehe geschlossen wurde, eingetragen werden; wenn die Ehe im Ausland geschlossen wurde, muss es ins Zivilstandsregister des letzten Wohnorts des Ehegatten eingetragen werden. Die Eintragung muss in allen Fällen binnen 2 Monaten erfolgen, bei Nichtigkeit der Scheidung (C. c. Art. 251, 252, Gesetz vom 18. April 1886).</p>	Zulässig.	Die gleichen wie die Scheidungsgründe aus C. c. Art. 229—232 (C. c. Art. 306).	Die französische Rechtsprechung anerkennt im allgemeinen unter bestimmten Bedingungen die Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit des Ortes, wo die Ehegatten ihren Wohnsitz haben (hierfür werden namentlich folgende Urteile des Zivilgerichts des Seine-Departements angeführt: 2. August 1887, Journal du droit international privé 1888, pag. 86 s.; 28. Januar 1891, bestätigt durch den Appellationshof Paris am 5. August 1891, l. c. 1891, pag. 227 ss., 1214; 29. Mai 1897, l. c. 1898, pag. 129).	Nach der französischen Rechtsprechung genügt es, wenn die Ladung nach den Vorschriften der Gesetzgebung des Staates, in welchem das Urteil ergeht, erfolgt.
4. Luxemburg.	Zulässig.	<p>1. Ehebruch der Frau (Code civil Art. 229).</p> <p>2. Ehebruch des Mannes, sofern der Mann seine Beischläferin in dem gemeinschaftlichen Hause gehalten hat (C. c. Art. 230).</p> <p>3. Nachstellung nach dem Leben, Gewalttätigkeiten und grobe Misshandlungen, oder schwere Kränkungen (C. c. Art. 231).</p> <p>4. Verurteilung zu einer Kriminalstrafe (C. c. Art. 232).</p> <p>5. Wechselseitige und beharrlich erklärte Übereinstimmung der Ehegatten, sofern der Mann über 25 und die Frau über 20 Jahre alt ist, die Ehe mehr als 2 und weniger als 20 Jahre gedauert hat, und die Frau noch nicht 45 Jahre alt ist (C. c. Art. 233, 275 bis 294).</p> <p>6. Nach mindestens dreijähriger Trennung von Tisch und Bett muss auf Antrag des ursprünglich klagenden Ehegatten die Scheidung ausgesprochen werden, sofern nicht der andere Ehegatte einwilligt, sofort das eheliche Leben wieder aufzunehmen (C. c. Art. 310).</p>	Zulässig.	Die gleichen wie die Scheidungsgründe aus Art. 229, 230, 231, 232 des Code civil (C. c. Art. 306).	Die luxemburgischen Gerichte sind nicht ausschliesslich zuständig.	Keine besonderen Bestimmungen.
5. Niederlande.	Zulässig.	Ehebruch; böswillige Verlassung während mindestens fünf Jahren; Verurteilung während der Ehe zu einer Freiheitsstrafe von vier oder mehr Jahren; schwere Misshandlung, oder Gewalttätigkeiten die das Leben des andern Ehegatten in Gefahr bringen oder zu schweren Verletzungen gefahrt haben (Burgerlijk Wetboek, Art. 294, 295). Das Recht auf Scheidung erlischt u. a. durch Verzeihung (vgl. B. W. 271 bis 275). Nach fünfjähriger Trennung von Tisch und Bett kann jeder der Ehegatten die Scheidung beantragen (B. W., 255).	Zulässig.		Die niederländischen Gerichte sind ausschliesslich zuständig.	Keine Bestimmungen.
6. Rumänien.	Zulässig.	Ehebruch; Gewalttätigkeiten, Rohheiten, grobe Misshandlung oder schwere Kränkung; Verurteilung zu Zwangsarbeit oder Zuchthaus; wechselseitige und beharrliche Übereinstimmung der beiden Ehegatten in den gesetzlichen Formen und unter den gesetzlichen Bedingungen; Nachstellung nach dem Leben des andern Ehegatten oder heimliche Mitwisserschaft einer solchen Nachstellung.	Nicht zulässig.		Keine Bestimmungen.	Keine Bestimmungen.
7. Schweden.	Zulässig.	<p>1. Ehebruch, sofern der unschuldige Teil die Klage innert 6 Monaten, nachdem ihm der Ehebruch zur Kenntnis gekommen, anbringt, und sofern die Eheleute sich nicht nach erlangter Kenntnis ausgesöhnt oder einander beigezogen haben (Gesetz von 1734, Tit. Eherecht, Kap. 13, § 1; Beschluss des Königs vom 8. Dezember 1798).</p> <p>2. Böswillige Verlassung, sofern der schuldige Teil ohne gültigen Grund ins Ausland gezogen und sein Aufenthaltsort nicht bekannt ist, und sofern er nach geschehener Ladung nicht innert der angesetzten Frist zurückkehrt; nachrichtloser Aufenthalt des Mannes im Ausland, sofern nicht der Mann auf erhaltene Aufforderung hin für seine Abwesenheit triftige Entschuldigungen auführt oder innert bestimmter Frist zurückkehrt, und sofern die Frau einen untadelhaften Lebenswandel führt (Gesetz von 1734, l. c., Kap. 13, §§ 4, 6).</p> <p>3. Verurteilung zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe, sofern nicht der Kläger an dem die Verurteilung herbeiführenden Verbrechen mit beteiligt war, und sofern nicht die Ehegatten, nachdem der Schuldige die Strafe verbüsst hat, gemeinschaftlich miteinander gelebt haben; Verurteilung wegen Nachstellung nach dem Leben des andern Ehegatten; unheilbare Geisteskrankheit seit mindestens drei Jahren, sofern dieselbe nicht durch das Verhalten des Klägers hervorgerufen oder beschleunigt wurde (Kgl. Verordnung vom 27. April 1810).</p> <p>4. Ausserdem kann der König, auf dem Wege eines Dispenses, die Scheidung aus andern als den angeführten Gründen aussprechen (vgl. Olivecrona im Journal du droit international privé, 1883, pag. 357 ss.; Winroth in Leske und Löwenfeld, die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, Bd. IV, pag. 476 f.).</p>	Besteht nur als Trennung auf ein Jahr.	Wenn zwischen den Eheleuten Hass und Erbitterung besteht, nach erfolgter Warnung durch den Pfarrer und durch den Kirchenrat; — wenn der eine Ehegatte den andern böswillig verlässt, oder verlässt und das gemeinschaftliche Vermögen nützt (Eherecht Kap. 14, §§ 1, 2).	Ein ausländisches Scheidungs- oder Trennungsurteil wird in Schweden anerkannt, sofern das urteilende Gericht nach der Gesetzgebung seines Staates zuständig war, ein Scheidungs- oder Trennungsgrund nach der Gesetzgebung des Heimatstaats der Betroffenen vorlag, und sofern das Urteil durch das Appellationsgericht von Svea bestätigt wurde (Exequatur). Diese Bestätigung ist erforderlich, damit sich der geschiedene Teil in Schweden wieder verheiraten kann (Gesetz vom 8. Juli 1904, Kap. 3, §§ 6, 7, 8).	Keine besonderen Bestimmungen.

Unter der Voraussetzung der Zusicherung von mindestens ebenso hohen Beiträgen des Kantons, bezw. der Gemeinde, werden folgende Bundesbeiträge zugesichert:

1. Dem Kanton **Luzern** an die Kosten nachstehender Bodenverbesserungen:

- a. für zwei Jauchetröge und einen Tränketrog auf den Alpen „Heftiegg“ und „Heftisiten“ in der Gemeinde Flühli, des Jakob Reinhart im Dorbach zu Escholzmatt (Kostenvoranschlag Fr. 1600), 15 %, im Maximum Fr. 240;
- b. für eine Jauchetroganlage auf der Alp „Schwand“, des Josef Emmenegger im Sörenberg, Gemeinde Flühli (Kostenvoranschlag Fr. 3500), 15 %, im Maximum Fr. 525;
- c. für eine Stallbaute und einen Jauchetrog auf der Alp „Vorder Dorbach“, des Lukas Zemp und der Gemeinde Escholzmatt (Kostenvoranschlag Fr. 11,000), 10 %, im Maximum Fr. 1100;
- d. für zwei Stallbauten auf der „Bättenalp“, des Niklaus Schöpfer in der Gemeinde Escholzmatt (Kostenvoranschlag Fr. 5500), 15 %, im Maximum Fr. 825.

2. Dem Kanton **Argau** an die auf Fr. 18,000 veranschlagten Kosten für Entwässerungsarbeiten im „Altmoos“, Gemeinde Birrwil, 40 %, im Maximum Fr. 7200.

Der französische Botschafter Herr Révoil hat heute dem Herrn Bundespräsidenten sein Abberufungsschreiben überreicht.

(Vom 15. März 1907.)

Herr Graf A. F. L. van Rechteren-Limpurg Almelo, bisheriger Ministerresident der Niederlande, hat heute dem Herrn Bundespräsidenten sein Beglaubigungsschreiben als ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft überreicht.

Dem zum Subdirektor des III. Departements der Schweizerischen Nationalbank ernannten Herrn Jakob Ernst, von Wiesendangen (Zürich), Inspektor der Schweizerischen Emissionsbanken in Bern, wird die nachgesuchte Entlassung unter Verdankung der geleisteten Dienste erteilt.

Herrn Friedrich Verdier, Advokat in Genf, wird das Exequatur als Vize-Konsul von Schweden in Genf erteilt.

Der vom Bankrate der Schweizerischen Nationalbank am 9. März 1907 gefasste Beschluss, es sei die Hauptbuchhaltung dieser Bank dem II. Departement des Direktoriums in Bern zuzuteilen, wird vom Bundesrat genehmigt.

Oberst Alfred von Steiger, von und in Bern, wird auf sein Ansuchen als Armeeparkdirektor entlassen und zu den nach Artikel 58 der Militärorganisation zur Verfügung des Bundesrates stehenden Offizieren versetzt. An dessen Stelle wird zum Armeeparkdirektor ernannt: Oberst Jakob Buser, von und in Sissach, bisher Oberst der Artillerie im Armeekorpsstab IV.

Major i. G. Heinrich von Muralt, bisher Generalstabsoffizier der Infanteriebrigade XII, von Zürich, in Lausanne, wird zur Infanterie versetzt und dem Kanton Zürich behufs Einteilung als Kommandant eines Auszuger-Bataillons zur Verfügung gestellt.

Major Karl Vorbrodt, bisher Kommandant des Bataillons 121 Landwehr I, von Zürich, in Bern, wird zum Territorialdienst versetzt.

Dem schweizerischen Bundesrat sind im Jahr 1906 folgende Buchgeschenke zugegangen:

Von Herrn Aug. Guidini, Architekt in Mailand:

Le Palais de la Paix à la Haye.

Vom Verein schweizerischer Geschäftsreisender:

Druckschrift betreffend die Wohlfahrtseinrichtungen des Vereins.

Vom Verlag der „Frankfurter Zeitung“:

Geschichte der Frankfurter Zeitung, 1856—1906.

Vom Verein für Eisenbahnkunde in Berlin:

Mitteilungen aus der Tagesliteratur des Eisenbahnwesens und Vereinsverhandlungen, 1905.

Von Herrn A. Picard in Paris, Generalkommissär der Welt-
ausstellung von 1900:

Le Bilan d'un Siècle.

Von Herrn Julius Meili in Zürich:

Das brasilianische Geldwesen.

Vom Historischen Verein der V Orte:

Geschichtsfreund, Band 61.

Von Herrn v. Hesse-Wartegg in Luzern:

Indien und seine Fürstenhöfe.

Wahlen.

(Vom 12. März 1907.)

Post- und Eisenbahndepartement.

Postverwaltung.

Posthalter und Briefträger in Rüs-
schegg-Graben:

Friedrich Burri, von Rüscheegg
(Bern), Postgehülfe in Rüscheegg.

Postcommis in Basel:

Peter Blumer, von Nidfurn (Glarus),
Postcommis in Küssnacht (Zürich).

Posthalter und Briefträger in
Unterenfelden (Aargau):

Jakob Lienhard, von Holziken,
(Aargau), Gemeindeschreiber in
Unterenfelden.

Postcommis in Amriswil:

August Häberlin, von Illighausen
(Thurgau), Postcommis in Basel.

Telegraphenverwaltung.

Chef des Telegraphen- und

Telephonbureaus in Freiburg: Jules Perrin, von Noiraigue, Telephongehülfe I. Klasse in Chaux-de-Fonds.

(Vom 15. März 1907.)

Justiz- und Polizeidepartement.

Amt für geistiges Eigentum.

Kanzlist II. Klasse: Hans Heiniger, von Eriswil (Bern.)

Post- und Eisenbahndepartement.

Postverwaltung.

Unterbureauchef in Lausanne: Paul Bignens, von Vaulion, (Waadt), Postcommis in Lausanne.

Postcommis in Basel: Friedrich Imhof, von Iffwil (Bern), Postaspirant in Moutier.



Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1907
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.03.1907
Date	
Data	
Seite	911-916
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 322

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.